

Ämter der Landesregierungen  
Rechtsabteilungen

Wien, am 28.06.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMNT-UW.2.1.6/0173-V/2/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Ulrich Kremser / 613438

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der am 5. Juli 2018 in unmittelbare Geltung erwachsenden Verordnung (EU) 2017/997 in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ erlaubt sich das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) mögliche Auswirkungen für Sammler und Behandler von Abfällen sowie auf die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen zu erläutern.

#### 1) HP 14 „ökotoxisch“ - Allgemeines

In einem gemeinsamen Prozess mit der Wirtschaft wurde seitens des BMNT ein Leitfaden zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ erstellt, der unter anderem in einem Anhang eine indikative Auflistung jener potentiell von HP 14 betroffenen Abfallarten umfasst, die einen gefährlichen wie nicht gefährlichen Eintrag im Abfallverzeichnis enthalten. Es handelt sich demnach um Abfallarten, für die bereits vor Geltung der Verordnung (EU) 2017/997 sowohl eine nicht gefährliche als auch eine gefährliche Schlüssel-Nummer („Spiegeleintrag“) bestanden hat. Durch eine Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ ist es möglich, dass Abfälle, die vor Geltung der Verordnung (EU) 2017/997 einer nicht gefährlichen Abfallart zuzuordnen waren, nunmehr der gefährlichen Abfallart („dem Spiegeleintrag“) zuzuordnen sind.

Eine Bewertung, ob ein Abfall die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 aufweist, ist insbesondere bei der Zuordnung der zutreffenden Abfallart bei Spiegeleinträgen gemäß Anhang 2 des Leitfadens des BMNT zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ zu treffen.

Verantwortlich für die korrekte Zuordnung eines Abfalls zur jeweils zutreffenden Abfallart ist der Abfallbesitzer.

Im Folgenden sollen die Auswirkungen einer solchen neuen Zuordnung zu einer gefährlichen Abfallart auf das Erlaubnis- und Anlagenrecht der betroffenen Abfallsammler und –behandler dargelegt werden.

## 2) Erlaubnisrecht (§ 24a AWG 2002)

Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf gemäß § 24a AWG 2002 einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann, wobei im Hinblick auf die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen berufsrechtlich weitergehende Anforderungen festgelegt sind (vgl. §§ 25a, 26 AWG 2002). Für den Fall, dass eine Abfallart durch Änderung der Rechtslage als gefährlich bestimmt wird, sieht das AWG 2002 hinsichtlich der Erlaubniserteilung in § 78 Abs. 6 eine Übergangsbestimmung vor. Diese lautet wie folgt:

*„Wenn durch eine Änderung einer Verordnung gemäß § 4 eine Abfallart erstmals als gefährlich bestimmt wird und der Abfallsammler oder -behandler innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung eine diesbezügliche Erlaubnis gemäß § 24a beantragt, darf er seine Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausüben.“*

Den Fall, dass die Änderung der Rechtslage nicht durch eine Verordnung gemäß § 4 AWG 2002, sondern durch eine EU-Verordnung erfolgt, hat der Gesetzgeber nicht explizit geregelt. Da die EU-Verordnung die Verordnung gemäß § 4 AWG 2002 inhaltlich ergänzt und insofern eine gleichgelagerte Änderung bewirkt, ist der § 78 Abs. 6 AWG 2002 in diesem Fall analog anzuwenden.

Ein Abfallsammler oder –behandler, dessen Berechtigungsumfang vor dem 5. Juli 2018 lediglich eine von der Neuordnung betroffene nicht gefährliche Abfallart umfasst und der auch nach dem 5. Juli 2018 jene Abfälle übernehmen bzw. behandeln möchte, die aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ab diesem Zeitpunkt als gefährlich anzusehen sind, hat entsprechend der analogen Anwendung der zitierten Übergangsbestimmung innerhalb von drei Monaten (sohin bis längstens zum 5. Oktober 2018) **eine Erlaubnis** für die gefährliche Abfallart **zu beantragen**. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit „im bisherigen Umfang“ ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der

Abfallsammler und –behandler auch die jeweils aufgrund von HP 14 als gefährlich einzustufende beantragte gefährliche Abfallart in der Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Behörde übernehmen bzw. behandeln darf.

Eine weitere Auswirkung der Neuordnung der Abfallart ist, dass der Abfallsammler oder – behandler zudem die für gefährliche Abfälle festgelegten Bestimmungen (z.B. Erlaubnis zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 AWG 2002) zu beachten hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des BMNT anhand der indikativen Liste an HP 14 relevanten Spiegeleinträgen im Leitfaden eine Auswertung des EDM hinsichtlich der von der Änderung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 14 betroffenen Erlaubnisse gemäß § 24a AWG 2002 erfolgen und diese den Ländern zur Verfügung gestellt wird.

### 3) Anlagenrecht

#### a. Auswirkungen auf einen bestehenden Genehmigungskonsens:

Behandlungsanlagen unterliegen hinsichtlich ihrer Errichtung, ihres Betriebs und ihrer wesentlichen Änderung einer Genehmigungspflicht. Eine ordnungsgemäß genehmigte Behandlungsanlage wird sohin aufgrund ihres jeweiligen Genehmigungsbescheides bzw. Genehmigungskonsenses betrieben. Der Verordnung (EU) 2017/997 kommt ein Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht zu, eine Durchbrechung der Rechtskraft des individuell-konkreten Anlagengenehmigungsbescheides kommt aber nur insoweit im Betracht, als diese im EU-Recht oder im nationalen Recht ausdrücklich angeordnet ist. In der genannten EU-Verordnung ist dies aber nicht explizit vorgesehen. Auch im nationalen Gesetz findet sich hinsichtlich des Anlagenrechts keine mit dem § 78 Abs. 6 AWG 2002 vergleichbare Übergangsbestimmung. Die genannte EU-Regelung greift daher nicht unmittelbar in ordnungsgemäß erteilte und rechtskräftige Anlagengenehmigungen ein. Für genehmigte Abfallbehandlungsanlagen bedeutet dies daher Folgendes:

Inhaber bzw. Betreiber von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen dürfen der jeweiligen Anlage sowohl vor als auch nach dem 5. Juli 2018 jene Abfälle zuführen, die lediglich aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaft „ökotoxisch“ zum oben angeführten Zeitpunkt einer gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind. Der jeweilige Genehmigungskonsens umfasst daher mit 5. Juli 2018 sowohl die „bisherige“ nicht gefährliche Abfallart als auch die jeweilige gefährliche Abfallart eingeschränkt auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“. Wichtig ist, dass anlässlich dieser neuen Rechtslage ein Austausch zwischen

dem betroffenen Anlageninhaber und der Behörde über den Umfang der Genehmigung erfolgt.

Eine Erweiterung des bestehenden anlagenrechtlichen Genehmigungsumfangs um die vollständige gefährliche Abfallart (d.h. nicht nur auf HP 14 eingeschränkt) wird in der Regel – sofern es sich um keine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 handelt - im Wege eines Anzeigeverfahrens nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 möglich sein.

Für bislang gewerberechtlich genehmigte Behandlungsanlagen wird auf die Bestimmung des § 78 Abs. 18 AWG 2002 hingewiesen.

#### b. Auswirkungen hinsichtlich der Behördenzuständigkeit

In vielen Fällen wird aufgrund der ausschließlichen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben gewesen sein. Aus der mit einer Neuordnung der Abfallarten einhergehenden neuen Qualifikation der jeweiligen Anlage können sich aber unmittelbar Verschiebungen in der Zuständigkeit der Behörde (d.h. Zuständigkeit des Landeshauptmannes – auch hinsichtlich der Kontrollen gem. § 75 AWG 2002) ergeben. Beispielsweise geht mit Geltung der EU-Verordnung (EU) 2017/997 die Zuständigkeit für gewerberechtlich genehmigte Verbrennungsanlagen mit einer thermischen Leistung bis 2,8 MW auf den Landeshauptmann über, wenn der Betreiber nicht eine Einschränkung auf die nicht gefährliche Abfallart anzeigt.

#### c. Auswirkungen hinsichtlich Anwendung der IPPC-Regimes

Unterliegt die jeweilige Anlage aufgrund der Behandlung von gefährlichen Abfällen dem IPPC-Regime, hat der jeweilige Inhaber die entsprechenden Verpflichtungen zu beachten (zB hinsichtlich Anpassung an den Stand der Technik) bzw. sind die entsprechenden Vorschriften (zB Umweltinspektionen) einzuhalten.

Angemerkt wird, dass in Einzelfällen dem IPPC-Regime durch entsprechende Einschränkung der Kapazität begegnet werden kann.

#### d. Auswirkungen bei (nachfolgenden) Anlagenänderungen

Die erwähnte neue Qualifikation der jeweiligen Abfallbehandlungsanlage hat zur Folge, dass zB bei nachfolgenden Änderungen der Anlage andere Bestimmungen zur Anwendung kommen können.

Zum Vorhabensbegriff nach dem UVP-G ist anzumerken, dass sich gemäß der einschlägigen Judikatur der UVP-relevante Vorhabensbegriff auf materielle Arbeiten oder Eingriffe an der Anlage beschränkt. Insofern wird der bloße Einsatz von neuen gefährlichen Abfällen ohne entsprechende Veränderung bestehender Werke alleine keine UVP-Pflicht auslösen.

#### 4) Weitere Anmerkungen / Anlagenrecht:

Auf die Anwendbarkeit des § 62 AWG 2002 ist hinzuweisen (Schutz der öffentlichen Interessen!).

Der Leitfaden zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ gemäß Verordnung (EU) 2017/997 wurde bereits an die bei der Ausarbeitung beteiligten Akteure ausgesandt (siehe auch [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at)).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Mag. Evelyn Wolfslehner

#### Anlage:

- Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT): Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ gemäß Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017

**elektronisch gefertigt**

